

# Aktuelles aus der Spruchpraxis – „Vereinfachte Verfahren“ im 3er-Gremium der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht in § 23 vor, dass die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien unter anderem dann in einem vereinfachten Verfahren im 3er-Gremium über eine Listenaufnahme entscheiden kann, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Der Begriff „offensichtlich“ ist in dem Zusammenhang so zu verstehen, dass ein Prüfobjekt vorliegt, das vom 12er-Gremium gemäß seiner Spruchpraxis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit indiziert werden würde.

Gegen Entscheidungen der Prüfstelle im vereinfachten Verfahren können Verfahrensbeteiligte Rechtsmittel einlegen. Vor einer Klageerhebung ist dann aber zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung, also im 12er-Gremium, zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) zu richten.

## **Ablehnung eines Antrags auf Behandlung im 12er-Gremium wegen offensichtlicher Jugendgefährdung**

Im Juli 2024 prüfte das 3er-Gremium eine im Jahr 2023 erschienene CD aus dem Genre Rock/Metal mit 16 deutschsprachigen Titeln. Die Titel der CD handeln überwiegend von gefallen Soldaten im zweiten Weltkrieg, dem Rückblick auf vergangene Zeiten sowie von revisionistischen Ansätzen. Die Indizie-

rungsanregung erfolgte unter Verweis auf zwei sich auf der CD befindliche Titel unter anderem mit der Begründung, dass in den Songs die NS-Ideologie verharmlost und suggeriert werde, die deutsche Geschichte, wie sie in Geschichtsbüchern steht, sei nur erfunden. Der Verfahrensbeteiligte beantragte die Entscheidung im 12er-Gremium und führte aus, die Inhalte der CD stünden unter anderem dafür, historische, politische oder wissenschaftliche Erkenntnisse und Positionen nochmals zu überprüfen, in Frage zu stellen oder neu zu bewerten. Dieses Hinterfragen sei besonders wichtig, um gefährlichen Trends aus dem Bereich der „Fake News“ entgegenzutreten. Auch würde ein weiterer Titel der CD lediglich einen „ganz normalen Tag“ eines Sturmkampfflugzeugpiloten darstellen, ohne etwas zu verherrlichen oder zu relativieren. Es seien einzelne Pilotennamen in dem Titel aufgeführt, um die genannten Personen vor dem namenlosen Tod zu bewahren.

Entgegen dem Antrag des Verfahrensbeteiligten wurde die CD im vereinfachten Verfahren im 3er-Gremium geprüft. Die Vorsitzende der Prüfstelle hatte entschieden, dass sich die Eignung des Mediums zur Jugendgefährdung aus der Anwendung der ständigen Spruchpraxis des 12er-Gremiums ohne weiteres herleiten lasse und damit offensichtlich sei.

## ***NS-verherrlichende und verharmlosende sowie kriegsverherrlichende Inhalte***

Insgesamt hat das 3er-Gremium sieben von 16 Titeln der CD als jugendgefährdend eingestuft – darunter auch die beiden Titel, auf die sich die Indizierungsanregung bezog. Das Gremium war der Auffassung,

die Titel verherrlichten beziehungsweise verharmlosten den Nationalsozialismus und den Krieg und wirkten verrohend. Das Gremium setzte sich intensiv mit dem Vorbringen des Verfahrensbeteiligten auseinander. Letztendlich überzeugten seine Ausführungen nicht. So werde der Nationalsozialismus aufgewertet und als scheinbar korrekte und missverständliche Ideologie dargestellt, die lediglich einer Verschwörung zum Opfer gefallen sein soll. Ein Anreiz, „Fake News“ zu hinterfragen werde nicht deutlich. Auch erfolge eine einseitige und unkritische Auseinandersetzung mit Sturmkampfflugzeugen, die nur dazu diene, die Piloten als Helden darzustellen. Die namentliche Nennung ermögliche den Rezipierenden eine Verehrung der gestorbenen Piloten. Negative Aspekte der Kriegsführung würden vollständig ausgeblendet. Erkannt hat das Gremium durchaus eine teilweise kritische Haltung in vereinzelten Titeln hinsichtlich des Auftretens von Angehörigen der rechten Szene. In der Gesamtbetrachtung überwiegen allerdings die NS-verherrlichenden und kriegsbefürwortenden Botschaften. Die relativierenden Titel dienten lediglich dazu, „gute“ Nationalsozialisten von „schlechten“ zu unterscheiden – eine kritische Auseinandersetzung mit ihren Werten erfolge auch hier nicht.

Im Rahmen der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz traf das Gremium eine Vorrangentscheidung zugunsten des Jugendschutzes. Kinder und Jugendliche, deren historische und politische Bildung noch nicht weit fortgeschritten ist beziehungsweise die bereits einseitig durch ein rechtspolitisches Umfeld beeinflusst wurden, liefen Gefahr, die vermittelten Botschaften kritiklos zu übernehmen.

### **Folgeindizierung – Jugendgefährdende Wirkung eines PC-Spiels auch nach heutigen Maßstäben**

Indizierungen verlieren nach Ablauf von 25 Jahren ihre Wirkung. Gemäß § 21 Absatz 5 Nummer 3 JuSchG wird die Prüfstelle auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Über eine solche Folgeindizierung hatte das 3er-Gremium im August 2024 zu entscheiden. Verfahrensgegenständlich war ein PC-Spiel, welches im Jahr 1999 wegen sozialetischer Desorientierung in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wurde. In dem Spiel können Spielende Fahrzeuge über verschiedene Rennstrecken steuern und dabei

Rennen fahren sowie Waffen und Punkte sammeln. Die Punkte erhalten sie, indem sie zum Beispiel andere Rennteilnehmende rammen oder Menschen oder Tiere überfahren. Hierdurch wird zudem ein Zeit-Boni für die Rennzeit freigespielt. Die verfügbaren Rennstrecken befinden sich zum Beispiel in einer Innenstadt, auf einem Jahrmarkt oder in einem Einkaufszentrum.

### **Keine Relativierung von Gewaltdarstellungen trotz „veralteter“ Grafik**

Das 3er-Gremium hat eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung des PC-Spiels auch nach heutigen Maßstäben angenommen. Grundsätzlich könne eine „veraltete“ Grafik geeignet sein, Gewaltdarstellungen zu relativieren. Die Grafik des verfahrensgegenständlichen Spiels entspreche nicht mehr dem Standard, den Kinder und Jugendliche heutzutage gewohnt seien. Sie stehe hinter den fotorealistischen Darstellungen neuerer Spiele weit zurück. Die jugendgefährdende Wirkung des Spiels gehe allerdings weniger von den grafischen Darstellungen aus, sondern ergebe sich aus dem Umstand, dass im Spiel das Töten von unbewaffneten und hilflosen Passanten und Tieren in einer Art und Weise zum Absolvieren der Rennen vorausgesetzt werde. Damit stehe der Tötungsvorgang an Unbeteiligten und das Auslösen von Leben im Mittelpunkt des Spielgeschehens. Das Töten von Lebewesen sei ein notwendiges Mittel zum Zweck, um die Rennen in der vorgegebenen Zeit zu absolvieren. Eine Über- oder Untertreibung, die eine Distanz schaffen könnte, liege nicht vor. Es sei eine ausreichende Nähe zur Lebensrealität erkennbar. Zwar sei es in anderen prominenteren Computer- oder Videospiele – gerade aus dem Bereich der „Open World“-Spiele teilweise ebenfalls möglich, unschuldige Passanten zu überfahren. Soweit diese nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wurden, bestehe der maßgebliche Unterschied zum verfahrensgegenständlichen Spiel darin, dass dort das Töten beziehungsweise Überfahren von Personen nicht derart im Vordergrund stehe und die Spielenden dadurch Nachteile erleiden würden. Vorliegend erhielten sie dagegen Boni. Sanktionierungen eines solchen Verhaltens gäbe es nicht.

Da sich gerade bei Rennspielen eine „Retro“-Grafik immer größerer Beliebtheit erfreue, sei auch nicht vom Fehlen der Jugendaffinität allein aufgrund des Alters des Spiels und der Grafik auszugehen.

***Pervertierung eines Fahrzeugs zur Waffe birgt erhebliche Gefahr einer emotionalen Desensibilisierung***

Die Belange der Kunstfreiheit wurden vom Gremium berücksichtigt und einer intensiven Abwägung mit den Gefahren für Kinder und Jugendliche zugeführt. Im Ergebnis hat das Gremium dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt. Gerade die im Spiel angelegte Pervertierung eines Fahrzeugs zur Waffe birgt die erhebliche Gefahr einer emotionalen Desensibilisierung. Das Gremium verwies in dem Zusammenhang insoweit auch auf die Berichterstattung der Tagespresse zu illegalen Straßenrennen und zu gezielten Amokfahrten in den vergangenen Jahren.